

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2003

Nr. 2003/527

KR.Nr. M 195/2002 BJD

Motion Theodor Kocher (FdP/JL, Schnottwil) und Roland Frei (FdP(JL, Langendorf): Jährlicher Bericht über das Beschaffungswesen des Kantons Solothurn (13.11.2002); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Motionstext

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die sicherstellt, dass dem Kantonsrat jährlich ein Bericht über die Beschaffung des Kantons Solothurn vorgelegt wird. Die Berichterstattung ist so zu gestalten, dass das Beschaffungsverhalten der Departemente über mehrere Jahre sichtbar ist und Verhaltenstendenzen erkennbar werden.

Es ist auch darüber zu berichten, wie weit Beschaffungsentscheide der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bei der Festsetzung von Subventionen unverändert übernommen, resp. wie weit Subventionen auf das billigste Angebot gekürzt wurden.

Diese Berichterstattung ist durch die GPK zu prüfen und dem Kantonsrat gesondert zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

2. Begründung

1. Es ist dem Kantonsrat nicht bekannt, wie weit ausserhalb der Beschaffung von Bauleistungen vergleichbare öffentliche Submissionen überhaupt durchgeführt werden.
2. Der Kanton ist bekanntlich einer der grössten Nachfrager von gewerblichen und industriellen Produkten und Dienstleistungen. Für einzelne Branchen ist die staatliche Nachfrage ein wesentlicher Konjunkturfaktor. Die Beschaffung des Kantons ist volkswirtschaftlich von Bedeutung und schon daher von öffentlichem Interesse.
3. In konjunkturellen Schwächephasen werden von Anbietern oftmals Angebote zu Dumpingpreisen eingereicht. Gelegentlich wird die Erfahrung gemacht oder es muss damit gerechnet werden, dass solche Angebote qualitativ minderwertig sind oder durch Nachtragsleistungen teurer zu stehen kommen als bei Vergabe an einen Mitbewerber, der zu einem höheren Preis angeboten hat. Die häufige Vergabe zu Billigstpreisen kann das Preisniveau unter die Gestehungskosten drücken, volkswirtschaftlich fragwürdige Auswirkungen haben und Stellen gefährden. Bekanntlich werden Vergaben jedoch nur mit grösster Zurückhaltung angefochten, da abgewiesene Bewerber gegenüber laufend am Markt auftretenden Nachfragern verständlicherweise nur ungern gerichtlich vorgehen. Zudem sind solche Verfahren sehr kostspielig. Eine breitere Kontrolle durch gerichtliche Verfahren ist schon daher in der Praxis nicht gegeben. Eine institutionalisierte Kontrolle durch den Kantonsrat ist daher zweckmässig.

4. Regelmässig sind bei Vergaben qualitative Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung und Beurteilung der qualitativen Kriterien steht der Verwaltung bei allen Vergabeverfahren naturgemäss ein grosser Ermessensbereich zu. Das Beschaffungsverhalten ist daher in jeder Hinsicht von öffentlichem Interesse. Die systematische Beobachtung und jährliche Berichterstattung über die staatliche Beschaffung zuhanden des Kantonsrates sind daher gerechtfertigt und dienen gleichzeitig auch der Verwaltung zur Optimierung der Vergaben.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Der von den Motionären erwartete Aufsichtseffekt wird u.E. bei einer nachträglichen Berichterstattung nicht eintreten. Ein Bericht an den Kantonsrat könnte nur allgemeine Aussagen über die Vergabepraxis machen, weil die Vergabe im Einzelfall dem Amtsgeheimnis unterliegt (vgl. § 7 Submissionsgesetz). Zudem kann es nicht Sache der Öffentlichkeit sein, die Vergaben der Verwaltung zu überprüfen. Vergabeentscheide gelten deshalb auch seit Inkrafttreten des Öffentlichkeitsprinzips in der Regel nicht als öffentlich. Auch gemäss den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung wäre diese Art der Detailkontrolle verfehlt: Die politische Ebene (Kantonsrat) bestimmt das WAS, Regierung und Verwaltung legen das WIE fest.

Die Submissionsgesetzgebung bezweckt u.a., dass die öffentliche Hand Lieferaufträge, Dienstleistungen und Bauaufträge zu möglichst günstigen Bedingungen vergeben kann. Zudem sollen durch die Gesetzgebung der Wettbewerb gefördert und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Nach § 26 Absatz 1 Submissionsgesetz erhält das günstigste Angebot den Zuschlag. In den meisten Fällen ist das günstigste Angebot auch das preislich tiefste Angebot, da der Preis in der Regel auch ein wichtiges Zuschlagskriterium ist. Aus unerfindlichen Gründen scheinen die Motionäre nun die Ansicht zu vertreten, die Vergabe zum – in diesen Fällen auch – billigsten Preis sei volkswirtschaftlich schädlich (drücken der Gestehungskosten, gefährden von Stellen). Eine solche Haltung ist insofern fragwürdig, weil u.a. gerade frühere Vergabepraktiken ("Heimatschutz", etc.) zu den heutigen Submissionsvorschriften geführt haben, und weil gerade mangelnder Wettbewerbsdruck erfahrungsgemäss langfristig zu Konkursen führt. Es ist daher mehr als richtig, dass die Beschaffung streng nach den in der Submissionsgesetzgebung enthaltenen Regeln abläuft.

Zu den von den Motionären erwähnten Dumpingpreisen ist festzustellen, dass es insbesondere im Bausektor grundsätzlich keine klaren Dumpingangebote gibt. Diese können mit keiner zuverlässigen Methode nachgewiesen werden. Z.T. werden Aufträge zur Auslastung der Kapazität zu sehr günstigen Preisen (Grenzkosten) angeboten, weil die entsprechende Firma dringend einen Auftrag braucht, um die Grundausrüstung sicherzustellen, da ev. ein anderer Auftrag Verzögerungen erleidet.

Die Prüfung der Vergabepraxis und die Einhaltung der Vorschriften der Submissionsgesetzgebung im Einzelfall ist in erster Linie Sache der Mitkonkurrenten sowie der Verwaltung. Wer mit dem Zuschlag nicht einverstanden ist, kann den Rechtsmittelweg beschreiten. Dass der Beschwerdeweg von abgewiesenen Bewerbern nur ungern beschritten werde (u.a. auch aus Kostengründen), ist eine reine Vermutung der Motionäre. Wir meinen, dass viel eher die korrekte – und so weit als möglich – transparente Handhabung des Submissionsgesetzes anerkannt wird und deshalb äusserst selten Beschwerden eingereicht werden.

Wenn in der kantonalen Verwaltung die dargestellte Vergabepaxis überprüft werden soll, wird sich der Regierungsrat dagegen nicht zur Wehr setzen. Eine jährliche Berichterstattung an den Kantonsrat ist jedoch nicht das geeignete Instrumentarium. Die Aussagen werden nur sehr allgemein gehalten werden können. Auch wenn der Kantonsrat diesen Bericht behandeln und diesen als Ergebnis zur Kenntnis nehmen will, können wegen des Spannungsfeldes Öffentlichkeit der Verhandlungen und des Berichtes einerseits und Amtsgeheimnis andererseits nur beschränkt zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangt werden. Wir haben grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Motionäre, die Vergabepaxis zu überprüfen. Diese Aufgabe müsste jedoch die Geschäftsprüfungskommission wahrnehmen. Über die Ergebnisse der Prüfung könnte diese einen Bericht an den Kantonsrat verfassen. Dieser Weg dürfte viel wirksamer sein als die sehr aufwendige jährliche Berichterstattung, die wegen der beschränkten Aussagekraft die Erwartungen der Motionäre enttäuschen muss.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Hochbauamt (3) He/cw, 3MotionKocher1.doc

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat